

1. Allgemeines

Im Rahmen einer erfolgreichen Zertifizierung stellt die W.S. Werkstoff Service GmbH interessierten Anbietern von Produkten, Dienstleistungen und Systemen (im folgenden Auftraggeber genannt) Zertifikate aus, die die Konformität eines Produktes/ einer Dienstleistung/ eines Systems mit festgelegten Anforderungen (Standards) dokumentieren. Die Zertifizierung umfasst die Konformitätsprüfung, -beurteilung und -überwachung durch Begutachtung sowie die Erteilung eines Zertifikats.

Alle Tätigkeiten werden von der W.S. Werkstoff Service GmbH selbst oder von beauftragten Dritten durchgeführt. Die W.S. Werkstoff Service GmbH arbeitet auf Grundlage der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17065.

Diese Zertifizierungsbedingungen gelten mit der Beauftragung als verbindlich vereinbart.

2. Vertragslaufzeit / Kündigungsfristen / Gebühren

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die vereinbarte Laufzeit des Vertragsverhältnisses. Diese entspricht, soweit nicht anders vereinbart, der Laufzeit des Zertifikates, derzeit drei Jahre.

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages kann drei Monate vor Ablauf des Zertifikats durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erklärt werden, andernfalls verlängert sich der Vertrag um eine weitere Zertifikatsperiode. Eine außerordentliche Kündigung durch den Auftraggeber ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Diese außerordentliche Kündigung ist berechtigt, wenn der Auftraggeber darlegen kann, dass er mit den Leistungen von W.S. Werkstoff Service GmbH nicht zufrieden ist.

Wie der Auftraggeber kann auch der Auftragnehmer den Erstvertrag mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsablauf kündigen. Statt der ordentlichen Kündigung kann der Auftragnehmer W.S. Werkstoff Service GmbH unter Beachtung der gleichen Fristen eine Änderungskündigung erklären mit dem Angebot neuer Konditionen. Eine solche Änderungskündigung ist insbesondere bei veränderten Umständen im Bereich des Kunden gerechtfertigt, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind (Beispiel: Veränderungen in der Standortzahl, Erweiterung oder Einschränkung des Zertifikatsumfang).

Die vertraglich festgelegten Gebühren auf der Basis der Gebührenordnung der W.S. Werkstoff Service GmbH werden vom Auftraggeber anerkannt. Die aktuelle Gebührenordnung kann jederzeit angefordert werden. Bei Abbruch des Zertifizierungsverfahrens wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des entstandenen Aufwandes, mindestens aber in Höhe von EUR 500,00 erhoben. Bei nicht fristgemäßer Zahlung werden Mahngebühren in Höhe von EUR 15,00 fällig.

3. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die W.S. Werkstoff Service GmbH verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um firmenspezifische Erkenntnisse des Auftraggebers selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, der Auftraggeber entbindet sie von dieser Schweigepflicht oder rechtliche

Vorschriften erfordern zwingend einer Weitergabe oder Veröffentlichung. Gleiches gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die dem Auftraggeber von der W.S. Werkstoff Service GmbH überlassenen Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber erkennt an, dass alle ihm von der W.S. Werkstoff Service GmbH übergebenen oder zur Einsicht überlassenen Unterlagen Eigentum der W.S. Werkstoff Service GmbH bleiben und verpflichtet sich, diese nur intern zu verwenden, Dritten nicht zugänglich zu machen oder für andere als die vereinbarten Zwecke zu nutzen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse über Angelegenheiten der W.S. Werkstoff Service GmbH, deren Mitarbeiter, Prüflaboratorien und Begutachtern vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus für die Dauer von 3 Jahren bestehen.

Die W.S. Werkstoff Service GmbH führt ein Verzeichnis der zertifizierten Produkte / Dienstleistungen / Dienstleistungsbetriebe / Systeme und hält es auf dem aktuellen Stand. Falls es das Zertifizierungssystem erfordert, werden die Daten dem Systemträger übermittelt, die sie ggf. auch veröffentlicht. Der Auftraggeber stimmt diesem Verfahren ausdrücklich zu.

4. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers und Wahrung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber hat alle Tatsachen, Unterlagen, Verfahren und Prozesse in vollem Umfang unaufgefordert darzulegen und aktiv bei der Zertifizierungsdienstleistung mitzuwirken. Dies gilt insbesondere für den Fall der ausdrücklichen Aufforderung durch die W.S. Werkstoff Service GmbH. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

Der Auftraggeber muss sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Begutachtung seines Betriebs treffen, einschließlich dem Zugang zu allen Bereichen und zum Personal zum Zwecke der Bewertung und der Behandlung von Beschwerden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Begutachter Einsicht in die Dokumentation der Beschwerden zu gewähren, die gegen sein Unternehmen gerichtet sind.

Der Auftraggeber ist diesbezüglich verpflichtet:

- über alle an ihn gerichteten Beanstandungen bezüglich der Konformität des zertifizierten Produkts / Dienstleistung / System mit der betreffenden Norm Dokumente zu führen und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Verlangen zugänglich zu machen,
- bei durch Beanstandungen festgestellten Mängeln, die die Erfüllung der Zertifikatsanforderungen beeinträchtigen können, angemessene Maßnahmen einzuleiten,
- die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

Diese Protokollpflicht erstreckt sich auf die gesamte Laufzeit des Zertifikats. Nach Erlöschen des Zertifikats besteht eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der W.S. Werkstoff Service GmbH – Mitarbeiter und Begutachter beeinträchtigen könnte. Dies gilt besonders für Angebote für Beratungstätigkeit, Anstellung und Aufträge auf eigene Rechnung, gesonderte Honorarabsprachen oder sonstige geldwerte Zuwendungen.

5. Haftung

Für alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang stehen mit einer Zertifizierungsstelle nach EN ISO/IEC 17065 für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen verfügt die Zertifizierungsstelle über Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung, Versicherungsschein-Nr. HG-SV 72131712 der ERGO Versicherung AG, beinhaltet eine Deckungssumme von € 5 Mio. je Schadensfall, begrenzt auf eine Jahreshöchstleistung von € 10 Mio. Nicht in der Haftpflicht enthalten sind Prüfungen von Bauteilen und Serienfertigung.

Die Werkstatt ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Falle uneingeschränkter oder eingeschränkter Weiterverwendungen von Ergebnissen der Zertifizierungstätigkeit ohne Einwilligung der Zertifizierungsstelle freizustellen. Die Einwilligung darf nicht unbillig verweigert werden.

Wird die Werkstatt wegen mangelhafter Beschaffenheit der Gegenstände der Zertifizierungstätigkeit in Anspruch genommen, so können deshalb keine Regressansprüche gegen die Zertifizierungsstelle geltend gemacht werden. Diese werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

Die Ansprüche der Werkstatt gegen die Zertifizierungsstelle wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung des Vertrages sowie Ansprüche auf Schadenersatz verjähren nach 6 Monaten.

Einen Mangel an den von der Werkstatt instandgehaltenen und geprüften Eisenbahnkomponenten hat die Zertifizierungsstelle nicht zu vertreten.

6. Zertifizierungsverfahren

6.1. Zertifizierungsantrag / Antrag auf Änderung des Geltungsbereichs der Zertifizierung

Der Auftraggeber hat mit dem Antrag auf Zertifizierung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Unternehmensform, Name, Anschrift und Rechtsform
- b) Eine Beschreibung der zu zertifizierenden Produkte, Dienstleistungen, das Zertifizierungssystem und die Normen, nach denen jedes Produkt / Dienstleistung oder System zu zertifizieren ist, soweit dem Antragsteller bekannt.

Nach Prüfung des Zertifizierungsantrags wird ein Zertifizierungsvertrag abgeschlossen, insofern die beantragte Zertifizierung im Tätigkeitsbereich der W.S. Werkstoff Service GmbH oder ihrer Kooperationspartner liegt und geleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall, kann die W.S. Werkstoff Service GmbH den Antrag auf Zertifizierung ablehnen.

Stellt der Auftraggeber den Antrag zu Änderung des Geltungsbereichs (Erweiterung oder Einschränkung) einer bereits erteilten Zertifizierung, entscheidet die W.S. Werkstoff Service GmbH darüber, ob und wie

die Änderung in das bestehende Zertifizierungsverfahren integriert werden kann oder welche Vertragsergänzungen ggf. nötig werden.

6.2. Zertifizierungsvertrag

Mit Abschluss des Zertifizierungsvertrags ist die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens im Unternehmen des Auftraggebers vereinbart.

6.3. Begutachtung

Die Erstevaluierung erfolgt in Form einer Begutachtung, in der die Konformität eines Produktes / einer Dienstleistung / eines Systems mit den Standards geprüft und beurteilt wird.

6.4. Zertifizierungsentscheidung und Zertifikatserteilung

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Begutachtung entscheidet die W.S. Werkstoff Service GmbH über die Erteilung eines Zertifikats. Ein Zertifikat wird für ein Produkt / ein Dienstleistungsbetrieb / System auf den Namen des Auftraggebers erteilt. Die W.S. Werkstoff Service GmbH erteilt mit dem Zertifikat eine Registriernummer für die Rückverfolgbarkeit und Identifikation des Produktes / der Dienstleistung / des Dienstleistungsbetriebes / des Systems.

Die W.S. Werkstoff Service GmbH bleibt alleiniger Eigentümer des Zertifikats. Ein Zertifikat wird erst dann gültig, wenn sie Zertifizierungsgebühr bzw. die Zertifikatsgebühr entrichtet worden sind. Es bleibt nur solange gültig, wie die vereinbarten Zertifizierungsgebühren und ggf. die Gebühren des Standardgebers entrichtet sind. Nach Aussetzung, Annullierung, Erlöschen oder Entzug der Zertifizierung muss der Auftraggeber sämtliche von der W.S. Werkstoff Service GmbH geforderten Zertifizierungsdokumente zurückgeben.

6.5. Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von drei Jahren, vorbehaltlich künftiger Änderungen seitens des Standardgebers oder gesetzlicher Anforderungen. Der Inhaber wird in seinem Interesse darauf hingewiesen, rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikates eine Verlängerungsbegutachtung zu veranlassen bzw. durch die W.S. Werkstoff Service GmbH zu gestatten.

Eine Verlängerung des Zertifikats ist möglich, wenn keine wesentlichen Änderungen am Produkt / Dienstleistung / Dienstleistungsbetrieb / System vorgenommen wurden. Dies wird nach Ablauf der Zertifikatslaufzeit im Rahmen einer Rezertifizierungs-Begutachtung überprüft. Bei einer Verlängerung wird in der Regel die Registriernummer geändert.

6.6. Aussetzung, Entzug und Erlöschen des Zertifikats

Die Bedingungen für die Aussetzung, Entzug und das Erlöschen von Zertifikaten sind im geltenden Zertifizierungsverfahren der W.S. Werkstoff Service GmbH dargestellt und Teil des Vertrages.

6.7. Regelmäßige Überwachung

Zur Überwachung der Konformität des zertifizierten Produkts / Dienstleistung / Systems mit den entsprechenden Standards werden 18-monatliche Überwachungs-Begutachtungen durchgeführt, soweit der Standard oder die Zertifizierungsstelle nicht einen anderen Begutachtungs-Rhythmus vorschreibt (z.B. verkürzte Frist von 1 Jahr).

Der Auftraggeber hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Eigenschaften seiner Produkte / Dienstleistungen / Systeme aufrechterhalten bleiben. Dies kann durch eine werkseigene Produktionsüberwachung und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 sichergestellt werden. Aufzeichnungen der Produktionsüberwachung sind auf Verlangen der W.S. Werkstoff Service GmbH vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren.

Werden bei der Konformitätsprüfung Abweichungen festgestellt, hat der Zertifikatsinhaber unverzüglich alle geforderten Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu ergreifen. Fehlerhafte Produkte sind zu kennzeichnen und auszusondern. Die Prüfung ist regelmäßig zu wiederholen, um festzustellen, ob der Mangel beseitigt ist. W.S. Werkstoff Service GmbH ist auf Aufforderung berechtigt, Proben bzw. Dokumente und Aufzeichnungen zum Zwecke der Prüfung zu entnehmen bzw. einzusehen.

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt im Markt festgestellt, wird der Zertifikatsinhaber von der W.S. Werkstoff Service GmbH schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

Bei Mängeln, die unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Zertifikatsinhaber dafür Sorge zu tragen, dass die Produkte bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden. Die Mängel sind unverzüglich auch auf Lager befindlichen Produkten abzustellen. Der Zertifikatsinhaber hat in einem solchen Fall innerhalb von vier Wochen bei der W.S. Werkstoff Service eine Nachbegutachtung zu veranlassen und in diesem Rahmen nachzuweisen, dass die Mängel behoben wurden sind und dass beanstandete Produkt wieder den festgelegten Anforderungen entspricht. Hält der Zertifikatsinhaber die vorgegebene Frist nicht ein, wird ihm das Zertifikat und damit die Berechtigung - nach einer angemessenen Nachfristsetzung - zur Nutzung des Zertifikats entzogen.

Bei Abweichungen, die keinen Einfluss auf das sicherheitstechnische oder funktionstechnische Verhalten haben, hat der Zertifikatsinhaber der W.S. Werkstoff Service GmbH bzw. dem beauftragten Begutachter innerhalb der bei der Begutachtung gesetzten Frist und in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die Mängel am beanstandeten Produkt behoben worden sind. Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat von der W.S. Werkstoff Service GmbH zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatsinhaber der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten letzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, entzieht die W.S. Werkstoff Service GmbH das Zertifikat.

6.8. Sonderbegutachtungen bei Änderungen und Ergänzungen des Zertifizierungsumfangs

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die W.S. Werkstoff Service GmbH über alle wesentlichen Änderungen, die auf Umfang und Art der Zertifizierung Einfluss haben, unverzüglich Mitteilung zu geben. Dies betrifft

insbesondere die Organisation (z.B. Firma und Firmensitz), das zertifizierte Produkt / Dienstleistung / Dienstleistungsbetrieb / System sowie auf Änderungen des Tätigkeitsfeldes. Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist unverzüglich anzuzeigen.

Eine Sonder-Begutachtung kann stattfinden:

- a) wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen am zertifizierten Produkt oder System vorgenommen wurden, welcher Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben
- b) wenn sich die Normen oder Bestimmungen, denen das Produkt gemäß der Zertifizierung entsprechen soll, ändern
- c) bei Eigentümer- oder Strukturwechsel in der verantwortlichen Leitung des Anbieters.

Art und Umfang einer Sonder-Begutachtung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von der W.S. Werkstoff Service GmbH festgelegt.

6.9. Ergebnisbericht

Der Auftraggeber erhält nach Abschluss des Zertifizierungsverfahrens in jedem Fall einen Bericht über das Ergebnis der Zertifizierung.

6.10. Zertifikatsverwendung und Kennzeichnung zertifizierter Produkte

Der Auftraggeber darf Erklärungen über die Zertifizierung nur innerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung angeben. Die Zertifizierung darf ausschließlich dazu verwendet werden, um anzuzeigen, dass Produkte / Dienstleistungen / Systeme hinsichtlich ihrer Konformität mit festgelegten Normen zertifiziert sind. Der Anbieter muss sich bemühen sicherzustellen, dass kein Zertifikat oder Bericht oder Teil davon in irreführender Weise verwendet wird.

Nach Aussetzung, Annullierung, Erlöschung oder Entzug der Zertifizierung muss der Anbieter jegliche Werbung einstellen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht.

Bei Produktzertifizierungen muss das Produkt den Namen des Herstellers / Vertreibers oder eine rechtlich geschützte und eingetragene Herstellermarke tragen. In Ausnahmefällen, wenn das Produkt selbst eine Kennzeichnung nicht zulässt, ist die Angabe auf der Verpackung anzubringen.

6.11. Überwachung der Verwendung von Zertifikaten und Zeichen

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifikats und der im Rahmen der Zertifizierung verwendeten Zeichen wird von der W.S. Werkstoff Service GmbH überwacht. Bei Erkennen unkorrekter Verwendung leitet die W.S. Werkstoff Service GmbH die erforderlichen Schritte zur Beseitigung der Beanstandung ein (z.B. Sonder-Begutachtung). Art und Umfang einer Sonderbegutachtung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von der W.S. Werkstoff Service GmbH festgelegt.

7. Zertifikat und Zertifizierungszeichen

Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Erteilung bzw. Verlängerung eines Zertifikates und eines Zertifizierungszeichens, wenn im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens die Erfüllung der Anforderungen nach §1, Abs. 1 nachgewiesen wurde.

Die Gültigkeit der Zertifizierung umfasst einen Zeitraum von 36 Monaten. Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates sind jährliche Überwachungsaudits sowie dreijährliche Wiederholungsaudits vor Ort in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen. Näheres regelt das Zertifizierungsverfahren.

Der Auftraggeber darf Erklärungen über die Zertifizierung nur über die Tätigkeiten abgeben, für die die Zertifizierung erteilt wurde. Die Zertifizierung darf nicht in einer Form angewendet werden, die irreführend ist. Nach Aussetzung oder Entzug des Zertifikates hat der Auftraggeber unverzüglich jede Werbung zu beenden, die sich auf die Zertifizierung bezieht.

Die Aussetzung eines Zertifikates erfolgt, wenn zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung Voraussetzungen von den im Zertifizierungsvertrag genannten Pflichten des Auftraggebers vorübergehend nicht erfüllt sind. Bei nachträglicher Erfüllung der Pflichten wird die Gültigkeit des Zertifikates wieder erteilt.

Der Entzug eines Zertifikates erfolgt, wenn wesentliche, zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung gegebene, Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder der Auftraggeber denen im Zertifizierungsvertrag genannten Pflichten dauerhaft nicht nachkommt. Nach Entzug des Zertifikates ist eine erneute Zertifizierung notwendig.

Anmerkung: Sollte der Auftraggeber zum Beispiel ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Zertifizierungsstelle nicht nachkommen, so ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, das Zertifikat auszusetzen und bei Nichtnachkommen nach 2-facher Mahnung zu entziehen.

Die Zertifizierungsstelle ist Inhaber des Zertifizierungszeichens. Nach der Erteilung des Zertifikates erteilt die Zertifizierungsstelle dem Auftraggeber schriftlich die Genehmigung zur Nutzung ihres Zertifizierungszeichens auf Grundlage der Zeichensatzung.

Die Genehmigung zur Nutzung des Zeichens der Zertifizierungsstelle gilt ausschließlich für die zertifizierten Standorte des Auftraggebers. Die Nutzung des Zeichens für andere mit dem Auftraggeber verbundene Stellen bzw. andere nicht auditierte Standorte ist nicht gestattet.

Bei der Werbung mit dem Zertifizierungszeichen ist der Auftraggeber verpflichtet, keine Änderungen am Zeichen vorzunehmen. Eine Vergrößerung/Verkleinerung der Zeichen ist davon unberührt, solange der Text der Zeichen lesbar ist.

Die Registriernummer ist immer in räumlicher Nähe zum Zeichen anzugeben. In Ausnahmefällen kann mit schriftlicher Zustimmung der W.S. Werkstoff Service GmbH die Registriernummer an anderer Stelle angegeben werden.

8. Beschwerdemanagement

Beschwerden oder Einsprüche der Werkstatt müssen der Zertifizierungsstelle in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Beschwerde- oder Einspruchsverfahren berechtigen die Werkstatt nicht, ihre vertraglich vereinbarten Zahlungen zu unterbrechen oder einzustellen.

Beanstandungen, Beschwerden oder Einsprüche müssen innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem sie betreffenden Vorgang bei der Zertifizierungsstelle zugegangen sein.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Vertragsänderungen

Ausschließlicher, internationaler Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung und im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Zertifizierungsstelle das zuständige Gericht am Sitz der Zertifizierungsstelle in Essen.

Unabhängig davon ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.

Erfüllungsort ist der Sitz der Zertifizierungsstelle in Essen.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss anderer Rechte, auch wenn die Zertifizierungsstelle aus dem Ausland beauftragt wurde.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder der auszufüllenden Rechtslücke soll dann eine angemessene Regelung in der vom Gesetz angeordneten Form vereinbart bzw. beschlossen werden, die dem am nächsten kommt, was Werkstatt und Zertifizierungsstelle gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.